

**<sup>1)</sup> Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den  
Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden  
(Eigenbetriebssatzung Stadtentwässerung)**

**Vom 28. April 2005**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 22/05 vom 02.06.05,  
geändert in Nr. 03/10 vom 21.01.10*

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 49), und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 28.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes	2
§ 2 Stammkapital	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Aufgaben des Stadtrates	2
§ 5 Betriebsausschuss	3
§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses	3
§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters	3
§ 8 Betriebsleiter	4
§ 9 Aufgaben des Betriebsleiters	4
§ 10 Personalangelegenheiten	4
§ 11 Vertretung des Eigenbetriebes	4
§ 12 Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan	5
§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht	5
§ 14 Kassenwesen	5
§ 15 Steuerklausel	5
§ 16 Schlussbestimmungen	5
Anlage zur Eigenbetriebssatzung	6

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15

**§ 1****Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden unterhält für die Abwasserbeseitigung einen Eigenbetrieb. <sup>1)</sup> Er wird nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes (SächsEigBG) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden“.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und des Vollzugs der einschlägigen Satzungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden in Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Tätigkeit des Eigenbetriebes beschränkt sich hierbei auf diejenigen Aufgaben, die von der Landeshauptstadt Dresden nicht nach dem Abwasserentsorgungsvertrag mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH an diese zur eigenverantwortlichen Durchführung übertragen wurden. Der nähere Aufgabenzuschnitt ergibt sich aus der beigefügten Anlage zur Eigenbetriebssatzung.

**§ 2****Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 EUR.

**§ 3****Organe**

<sup>1)</sup> Für den Eigenbetrieb zuständige Organe sind:

- a) der Stadtrat,
- b) der Betriebsausschuss,
- c) der Oberbürgermeister,
- d) der Betriebsleiter.

**§ 4****Aufgaben des Stadtrates**

Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm nach der SächsGemO und dem SächsEigBG vorbehalten sind. Dies sind insbesondere:

- a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
- b) der Erlass und die Änderung von Satzungen,
- c) die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
- d) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- e) die Gewährung von Darlehen der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb bzw. des Eigenbetriebes an die Landeshauptstadt Dresden,
- f) die Wahl und Abberufung des Betriebsleiters,
- g) die Entlastung des Betriebsleiters,
- h) die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und Lagebericht <sup>1)</sup>
- i) die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes des Eigenbetriebes.

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15

**§ 5****Betriebsausschuss**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO gebildet.
- (2) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

**§ 6****Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet unabhängig von Wertgrenzen abschließend, soweit nicht nach § 4 der Stadtrat oder nach § 9 der Betriebsleiter zuständig ist, über
- die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen,
  - die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert der einzelnen Vorgänge oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 500.000 EUR übersteigt, mit Ausnahme kurzfristiger Darlehen (Kassenkredit)
  - den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  - Freiwilligkeitsleistungen sowie Verzicht auf fällige Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 150.000 EUR übersteigt,
  - die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
  - die Zustimmung zu <sup>1)</sup> Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
  - die in § 10 Abs. 2 genannten Personalangelegenheiten.
- (3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 Buchst. e und f ist der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften anzuhören, wenn der Ausgleich des <sup>1)</sup> Erfolgs- oder Liquiditätsplanes erheblich gefährdet ist.

**§ 7****Aufgaben des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates bzw. des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- (4) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen des Betriebsleiters, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Bei Maßnahmen des Betriebsleiters, die für die Landeshauptstadt Dresden nachteilig sind, kann er dies anordnen.

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15

**§ 8****Betriebsleiter**

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt.

**§ 9****Aufgaben des Betriebsleiters**

(1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb nach Maßgabe des SächsEigBG und dieser Satzung.

(2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidung des Oberbürgermeisters.

(4) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere

a) regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des <sup>1)</sup> Liquiditätsplanes zu berichten

b) unverzüglich zu berichten, wenn

- unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,

- Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom <sup>1)</sup> Liquiditätsplan abgewichen werden muss.

(5) Weiterhin hat der Betriebsleiter dem Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften über alle Vorgänge und Tätigkeiten zu berichten, soweit diese die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden berühren.

(6) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung des Betriebsleiters wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

**§ 10****Personalangelegenheiten**

(1) Die Personalverwaltung, mit Ausnahme der des Betriebsleiters, wird in Zuständigkeit des Eigenbetriebes geführt.

(2) Der Betriebsleiter entscheidet über Einstellung, Umsetzung, Entlassung und Vergütung entsprechend der Eingruppierungsgrundsätze des BAT-O/BMT-G-O. Bei Entscheidungen nach Satz 1, Bedienstete mit der VG II BAT-O aufwärts betreffend, ist Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss herzustellen.

(3) Der Stadtrat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.

**§ 11****Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen seiner Aufgaben. Für den Fall der Verhinderung wird ein stellvertretender Betriebsleiter bestellt.

(2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden vom Betriebsleiter unterzeichnet.

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15

## § 12

### **Wirtschaftsjahr und Wirtschaftsplan**

- (1) Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird rechtzeitig vor jedem Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt. <sup>1)</sup> Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht und ist der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden beizufügen.
- (3) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit dem Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften rechtzeitig abzustimmen.
- (4) Es ist jeweils eine fünfjährige Finanzplanung gemäß § 4 SächsEigBVO vorzunehmen und dem Geschäftsbereich Finanzen und Liegenschaften vorzulegen.

## <sup>1)</sup> § 13

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Betriebsleiter hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Oberbürgermeister veranlasst die erforderlichen Prüfungen des Jahresabschlusses gemäß SächsGemO.

## § 14

### **Kassenwesen**

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

## § 15

### **Steuerklausel**

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Landeshauptstadt Dresden angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

## § 16

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Satzung der Landeshauptstadt Dresden für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung (Betriebssatzung)" vom 19. Juni 1998, geändert am 4. Oktober 2001 außer Kraft.

Dresden, 11. Mai 2005

gez. Roßberg  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15

**Anlage****1) Aufgaben des Eigenbetriebes sind insbesondere:**

1. Steuerung und Kontrolle der Tätigkeit der Stadtentwässerung Dresden GmbH in Bezug auf die ordnungsgemäße Ausführung der auf die Stadtentwässerung Dresden GmbH mit dem Abwasserentsorgungsvertrag übertragenen Aufgaben
2. Fortschreiben des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Landeshauptstadt Dresden
3. Erarbeitung von Jahres- und Mittelfristplänen
4. Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Stadtrat, soweit diese Gegenstände der Abwasserentsorgung zum Inhalt haben.
5. Steuerung der Einhaltung der Zielstellungen gemäß Wirtschaftsplan und Auswertung begründeter Abweichungen
6. Externe und interne Berichterstattung
7. Buchhalterische Erfassung aller kaufmännischen Prozesse nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung
8. Erarbeitung des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung
9. Beschaffung von Finanzierungsmitteln in Form von Krediten und Fördermitteln und deren Nachweisführung
10. Erhebung der Abwassergebühren
11. Bearbeitung von Widersprüchen, Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten entsprechend der Entwässerungssatzung und der Abwassergebührensatzung
12. Vertretung des Eigenbetriebes im Rahmen seiner Aufgaben vor Gericht

<sup>1)</sup> Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 03/10 vom 21.01.10, Seite 15